

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
der Gemeinde Rheurdt und der Gemeinde Issum  
über die interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen  
des Personenstandswesens**

Zwischen

der Gemeinde Rheurdt, vertreten durch den Bürgermeister Dirk Ketelaers und Herrn Ralf Spengel, Rathausstraße 35, 47509 Rheurdt,

und

der Gemeinde Issum, vertreten durch den Bürgermeister Clemens Brück und Herrn Alexander Alberts, Herrlichkeit 7–9, 47661 Issum,

wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), i. V. m. der Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz vom 03. Dezember 2021 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

**Präambel**

Die Gemeinde Rheurdt und die Gemeinde Issum vereinbaren eine interkommunale Zusammenarbeit im Aufgabenbereich des Personenstandswesens.

**§ 1  
Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Die Gemeinde Issum verpflichtet sich, die Aufgaben des Standesamtes für den Standesamtsbezirk der Gemeinde Rheurdt gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 GkG durchzuführen (Mandatierung). Die Rechte und Pflichten der Gemeinde Rheurdt als Träger der Aufgabe bleiben unberührt. Die Durchführung der Eheschließungen im Standesamtsbezirk Rheurdt erfolgt grundsätzlich durch die bei der Gemeinde Rheurdt beschäftigten Standesbeamten und Standesbeamtinnen auf dem Gebiet der Gemeinde Rheurdt.

(2) Die Gemeinde Issum entscheidet im Rahmen der durchzuführenden Aufgaben, welche Dienstkräfte mit der Aufgabenerfüllung betraut werden und welche Sachmittel einzusetzen sind. In Zweifelsfällen ist das Benehmen mit der Gemeinde Rheurdt herzustellen.

**§ 2  
Übergabe der Daten und Akten**

(1) Die Gemeinde Issum übernimmt sämtliche laufenden Akten und Personenstandsregister sowie die dazugehörigen Sammelakten des Standesamtes Rheurdt und sichert eine Führung und Aufbewahrung getrennt von den Akten und Personenstandsregistern des Standesamtsbezirktes Issum zu. Die Gemeinde Rheurdt ermöglicht den Zugriff auf alle für die Aufgabenerledigung benötigten Daten des Standesamtsverfahrens Autista.

(2) Akten, die nach Ablauf der gemäß § 5 Abs. 5 Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) vorgegebenen Fristen dem Archivrecht unterliegen, verbleiben bei der Gemeinde Rheurdt.

(3) Für Beurkundungen werden Daten aus dem Melderegister der Gemeinde Rheurdt benötigt. Die Gemeinde Rheurdt verpflichtet sich, einen entsprechenden Zugriff auf diese Daten für die Mitarbeiter/innen des Standesamtes Issum über VOIS bereit zu stellen. Abfragen aus dem Melderegister dürfen ausschließlich zum Zwecke der Beurkundung von Personenstandsfällen erfolgen. Abfragen durch die Bediensteten des Standesamtes werden vom KRZN protokolliert.

Einzelnen Mitarbeiter/innen kann der Zugriff auf die Melderegisterdaten ohne Angabe von Gründen jederzeit von der Gemeinde Rheurdt entzogen werden, es muss jedoch für die Dauer des Vertrages grundsätzlich ein Zugriff gewährleistet bleiben.

### **§ 3 Verschwiegenheit**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Issum sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Gemeinde Rheurdt über die sie bei ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen der eigenen Behörde Verschwiegenheit zu bewahren.

Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

### **§ 4 Kostenerstattung**

(1) Für die Erfüllung der nach dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben erhält die Gemeinde Issum von der Gemeinde Rheurdt eine Verwaltungskostenpauschale. Bei der Berechnung der Verwaltungskostenpauschale werden die anteilig anfallenden Personal-, Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes (ohne IT) und Gemeinkosten der letzten Materialie „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) zugrunde gelegt.

Für die Aufgabenerfüllung durch die Gemeinde Issum gehen beide Vertragspartner zunächst von einem Personalbedarf von 9 Wochenarbeitsstunden der Entgeltgruppe 9a TVöD VKA aus.

Bei der Verwaltungskostenpauschale handelt es sich um einen Nettobetrag.

(2) Die Verwaltungskostenpauschale ist jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres fällig. Eine gem. Absatz 1 Sätze 2 und 3 notwendige Anpassung der Verwaltungskostenpauschale erfolgt jeweils mit Beginn des der Anpassung folgenden Kalenderjahres.

Im Übrigen kann auch die Änderung der gesetzlichen Grundlagen dieser Vereinbarung zu einer Anpassung der Verwaltungskostenpauschale führen.

(3) Die Gemeinde Rheurdt trägt weiterhin die anfallenden Lizenz- und Softwarekosten für das Standesamtsverfahren Autista.

### **§ 5 Versicherungsschutz**

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Issum werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Gemeinde Rheurdt tätig. Sie werden im Rahmen der Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauensperson mitversichert und sind insoweit versicherungstechnisch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde Rheurdt gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Gemeinde Rheurdt.

(2) Die Gemeinde Rheurdt stellt sicher, dass Schäden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Issum in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden.

(3) Sofern der Gemeinde Rheurdt oder einem Dritten durch Handeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Issum im Rahmen der Aufgabenträgerschaft der Gemeinde

Rheurdts Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung oder der Haftpflichtversicherung erfasst ist, hat die Gemeinde Rheurdts die Gemeinde Issum schadlos zu halten.

## **§ 6 Laufzeit, Kündigung, Evaluierung**

(1) Diese Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.12.2026. Danach verlängert sie sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr.

(2) Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei dem anderen Vertragspartner bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

(3) Nach einer Laufzeit von 2 Jahren erfolgt durch die Vertragspartner eine Evaluierung der Zusammenarbeit. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob

- a) die in § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung zugrunde gelegten Wochenarbeitsstunden tatsächlich um nicht mehr als 10% über- oder unterschritten worden sind, und
- b) der für die Berechnung der Verwaltungskostenpauschale im Hinblick auf die Wertigkeit der Tätigkeiten zugrunde gelegte Personalkostenansatz für die seitens der Gemeinde Rheurdts tatsächlich in Anspruch genommenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Issum anzupassen ist.

(4) Für den Fall einer über mehr als 10% hinausgehenden Über- oder Unterschreitung gemäß Absatz 3a oder einer gemäß Absatz 3b erforderlichen Korrektur verpflichten sich beide Vertragsparteien, sachlich angemessene Vertragsänderungen vorzunehmen. Diese bedürfen der Schriftform (vgl. § 7) und treten mit Beginn des der Änderung folgenden Kalenderjahres in Kraft.

(5) Sofern keiner der Vertragspartner eine Kündigung vornimmt, erfolgt analog den Regelungen des Absatzes 3 auch weiterhin im 2-jährigen Turnus eine Evaluation der Zusammenarbeit. Sich möglicherweise ergebende Vertragsänderungen treten jeweils zu Beginn des nächsten Kalenderjahres in Kraft.

## **§ 7 Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung getroffenen Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gemeinde Rheurdts und die Gemeinde Issum verpflichten sich für diesen Fall, unverzüglich die unwirksamen Regelungen durch rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen, mit denen möglichst derselbe tatsächliche und rechtliche Erfolg für beide Vertragspartner erzielt wird.

## **§ 8 Schriftform**

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft, frühestens am 01.03.2024.

Issum, den 09.02.2024  
Gez.  
Brüx  
Bürgermeister

Rheurdt, den 09.02.2024  
Gez.  
Ketelaers  
Bürgermeister

Gez.  
Alberts  
Kämmerer

Gez.  
Spengel  
Kämmerer

## **Genehmigung**

Gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), wird die zwischen der Gemeinde Rheurdt und der Gemeinde Issum geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen des Personenstandswesens vom 09.02.2024 genehmigt.

Kleve, den 05.03.2024

Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
gez.  
Gerwers

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf verwiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) und der Gemeindeordnung (GO NRW) gegen diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) einer der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber einem der Bürgermeister vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 05.03.2024

Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
gez.  
Gerwers